

**Von:** Amt für Straßen und Verkehr)  
**An:** KC, Sabrina (Ortsamt Vegesack) (sabrina.kc@oavegesack.bremen.de)  
**Gesendet:** Di 19.05.2026 11:33  
**Betreff:** AW: 2026-04-13 AW: Umlaufbeschluss des Beirates Vegesack - Verteilerkästen/Postablagekästen

*Folgende Verteilerkästen werden durch das Amt für Straßen und Verkehr genehmigt:*

- *Nach TKG: Gehäusekästen für die Telekommunikationsunternehmen*
- *Nach BremLStrG: Stromkästen, Postablagekästen, Fernwärmeverteilerkästen, o.ä.*

#### **Zu 1. Gehäusekästen nach dem TKG:**

*Hier bleibt die bereits gegebene Antwort bestehen:*

*Für den Verteiler für Glasfaserausbau werden Zustimmungen nach § 127 TKG erteilt.*

*Die Verwaltungsgebühr pro Kasten beträgt einmalig 301,00 € .*

*Die Aktenführung erfolgt seit 2022 in VIS, parallel dazu erfolgte bis Oktober 2025 eine Registrierung der Standorte in einem Straßeninformationssystem. Eine Digitalisierung der Papierakten für die Standorte vor 2022 ist aufgrund der Anzahl der Akten nicht möglich.*

*Die Prüfung der Anträge erfolgt durch den Straßenbaulastträger und die Verkehrsbehörde nach einem definierten Prozess. Dabei werden diverse technischen und räumlichen Vorgaben berücksichtigt, wie zum Beispiel die Einhaltung von Sichtdreiecken, die verbleibende Restgehwegbreite, Abstände zu Parkplätzen, Fahrbahn, Radwegen, Einmündungsbereichen sowie die Bündelung von Standorten. Sofern erforderlich, werden der UBB und der LBB einbezogen.*

*Eine Kennzeichnung der Kästen ist nicht möglich, da die Nebenbestimmungen der Zustimmung durch das TKG eng definiert sind. Die Überwachung des Zustands der Kästen, insbesondere die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, obliegt dem jeweiligen Telekommunikationsunternehmen.*

#### **Zu 2. Verteilerkästen nach dem BremLStrG:**

*Für jeden Standort ist ein Antrag beim Amt für Straßen und Verkehr – Referat 40 zu stellen, da es sich hierbei um dauerhafte bauliche Veränderungen der Straße gem. § 18 Abs. 4 S. 5 BremLStrG handelt.*

*Nach erfolgter Prüfung werden dann Sondernutzungserlaubnisse nach § 18 BremLStrG erteilt, welche bis auf Widerruf gültig sind.*

*Die Gebühren für die einzelnen Kästen bemessen sich nach der Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.*

*Die Aktenführung erfolgt seit 2022 in VIS, parallel dazu erfolgte bis Oktober 2025 eine Registrierung der Standorte in einem Straßeninformationssystem. Eine Digitalisierung der Papierakten für die Standorte vor 2022 ist aufgrund der Anzahl der Akten nicht möglich.*

*Auch bei diesen Anträgen erfolgt die Prüfung der Standorte durch den Straßenbaulastträger und die Verkehrsbehörde nach einem definierten Prozess. Dabei werden ebenfalls diverse technischen und räumlichen Vorgaben (zum Beispiel Einhaltung von Sichtdreiecken, Restgehwegbreite, Abstände zu Parkplätzen, Fahrbahn, Radwegen, Einmündungsbereichen sowie die Bündelung von Standorten) berücksichtigt. Sofern erforderlich, werden auch hierbei der UBB und der LBB einbezogen.*

*Eine Kennzeichnung der Kästen erfolgt nach den aktuellen Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis nicht.*

*Die Besonderheit bei diesen Verteilerkästen besteht darin, dass – je nach Art des Kastens – die Aufstellung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt genehmigungsfrei war. Daher befinden sich im Stadtgebiet zahlreiche Kästen, die beispielsweise von der Deutschen Post AG, wesernetz oder anderen Betreibern ohne Erlaubnis und Prüfung durch das Amt für Straßen und Verkehr aufgestellt wurden. Dies ist historisch bedingt, da vor Einführung des Bremischen Landesstraßengesetzes keine Genehmigungspflicht bestand.*

*Ein Rückbau nicht benötigter Kästen aus der verfahrensfreien Zeit ist in der Regel nur auf freiwilliger Basis der jeweiligen Betreiber möglich. Mit der Deutschen Post AG besteht beispielsweise eine Rahmenvereinbarung, nach der nicht mehr benötigte Postablagekästen im Laufe der Zeit durch die Deutsche Post AG abzubauen sind.*

Beste Grüße

Freie Hansestadt Bremen  
Amt für Straßen und Verkehr  
Ref. 01: Gremien- und  
Vergabeangelegenheiten